

Vermessungsamt
Christian Gamma, Kantonsgeometer
Bahnhofplatz 3c, 5001 Aarau
Telefon 062 835 15 01
Fax 062 835 15 25
E-Mail christian.gamma@ag.ch
Internet www.ag.ch/vermessungsamt

An die
Nachführungsgeometer
im Kanton Aargau

Aarau, 13. April 2012

Kreisschreiben Nr. 2012 / 03
Meldewesen von Bauprojekten ab dem kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister
Erfassung von projektierten Gebäuden in der amtlichen Vermessung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Information über bewilligte Neu-/Anbauten und Abbrüche durch die Gemeinden zuhanden des Nachführungsgeometers verliefen bisher sehr unterschiedlich.

Mit dem kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister (kGWR), in welchem die Gemeinden seit Juni 2010 die Bauprojekte, inkl. projektierte Gebäude und weitere Angaben für die Baustatistik des Bundes, laufend nachführen müssen¹, existiert eine Möglichkeit das Meldewesen einheitlich und flächendeckend einzurichten.

Das Vermessungsamt hat zusammen mit der Gemeindeabteilung bzw. der Fachstelle Datenaustausch, welche das kGWR betreibt, verschiedene Meldeprozesse erarbeitet. Diese erlauben die flächendeckende Information des Nachführungsgeometers über laufende Baubewilligungen, Abbrüche, Fertigbaukontrollen und Anpassungen bei Lokalisationsnamen. Im Gegenzug sind bei der laufenden Nachführung die projektierten Gebäude zu erfassen und die Eingangskordinaten an das kGWR zu senden.

¹ Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18.11.2008 (SAR 122.200)

Die Meldeprozesse werden am 30. April 2012 aufgeschaltet. Der Nachführungsgeometer erhält danach von den Gemeinden seines Kreises bzw. Bezirks Meldungen zu den Bauprojekten (Hochbauten) ab dem kGWR.

Die projektierten Gebäude sind Bestandteil der Informationsebene «Bodenbedeckung» im Objektkatalog der amtlichen Vermessung². Auf Grundlage der TR Gebäudeinformation, Kapitel «Projektierte Gebäude» sind ab Montag, 30. April 2012 die projektierten Gebäude, deren Assekuranznummer (soweit bekannt) und Gebäudeadresse sowie das Bewilligungsdatum im Datensatz der amtlichen Vermessung zu erfassen. Gleichzeitig sind die provisorischen Eingangskordinaten mittels Webservice an das kGWR zu liefern. Dies sowohl in laufenden Operaten (ab Zeitpunkt Detailpunktauswertung) wie auch in den Operaten der Nachführung. Nach erfolgter Nachführung des fertig gestellten Gebäudes sind die definitiven Angaben mittels Webservice an das kGWR zu liefern.

Die Kosten für die Nachführung werden von Kanton getragen. Diese richten sich nach der Honorarordnung 33. Für die Erfassung eines projektierten Gebäudes beträgt die Entschädigung Franken 73⁰⁰ inklusive Anwendungsfaktor (Beschluss der PL-VNET vom 7. November 2011). Die Abrechnung erfolgt mit der Semesterrechnung. Das Formular der Semesterrechnung wird dazu mit der Spalte 'Proj. Gebäude' erweitert. Darin ist die Anzahl der projektierten Gebäude pro Gemeinde auszuweisen. Die Löschung eines bereits bestehenden, projektierten Gebäudes ist in der Entschädigung der Erfassung bereits enthalten.

In halbgrafischen Vermessungswerken sind keine projektierten Gebäude zu erfassen.

Freundliche Grüsse

Christian Gamma
Kantonsgeometer

Geht an

- Nachführungsgeometer
- Gemeindeabteilung / Fachstelle Datenaustausch
- Vermessungsamt intern

² Verordnung über die amtlichen Vermessung (VAV) vom 18. November 1992 (SR 211.432.2) sowie Technische Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994 (SR 211.432.21)